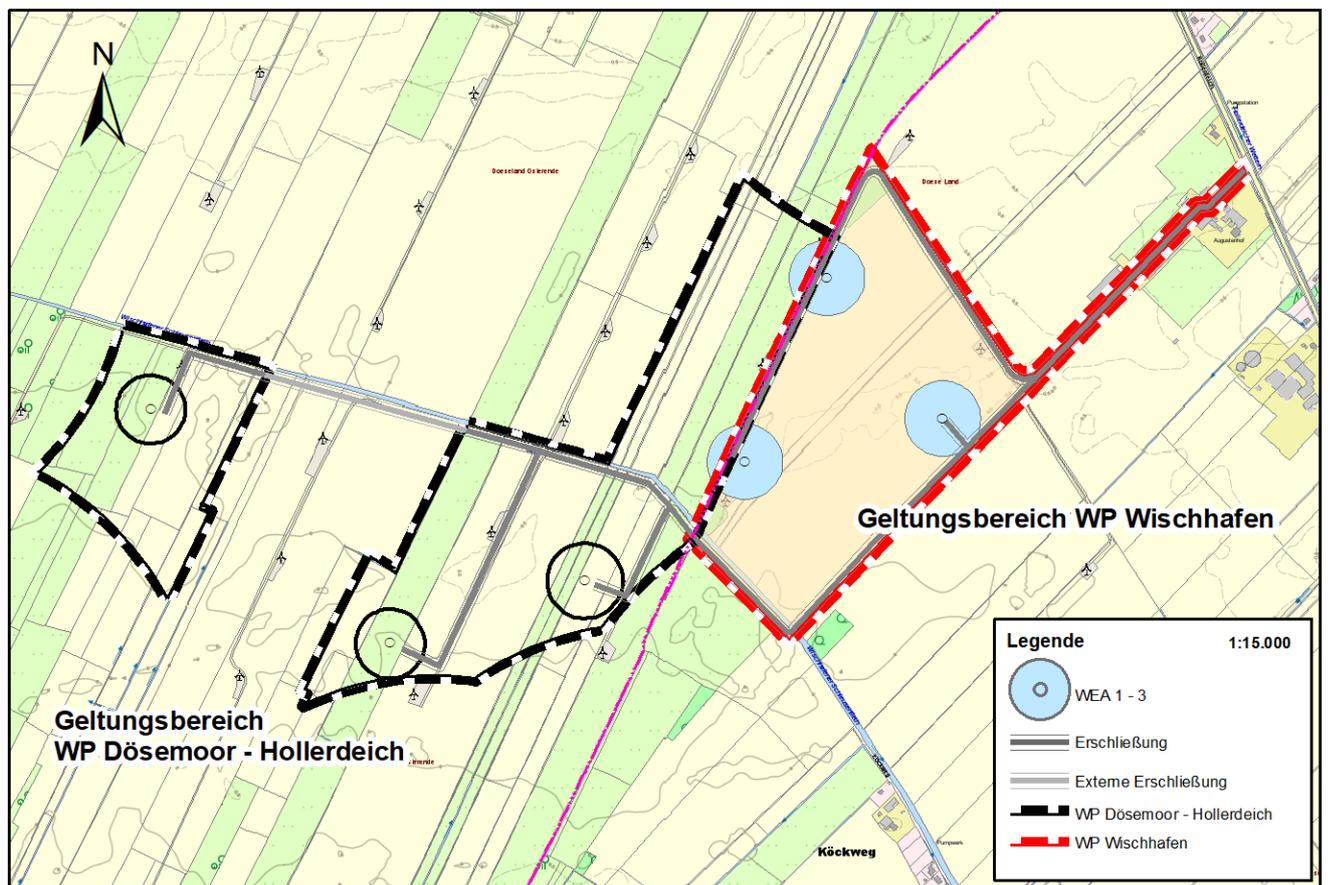


Gemeinde Wischhafen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 20 „Windpark Wischhafen“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand:
Vorentwurf: gem. § 3 Abs. 1 BauGB



Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg

Immissionsprognosen ○ Umweltverträglichkeitsstudien ○ Landschaftsplanung
Beratung und Planung in Lüftungstechnik und Abluftreinigung

Büro Niedersachsen:
Osterende 68
21734 Oederquart
Tel. 04779 92 500 0
wp.schinkel@ing-oldenburg.de
www.ing-oldenburg.de
Bearbeiter: Martin Nockemann

Katharina Ohmstede

Inhaltsverzeichnis

TEIL BEGRÜNDUNG	3
1. PLANUNGSANLASS.....	3
2. DAS PLANVERFAHREN.....	4
3. BESTEHENDES PLANUNGSRECHT.....	5
3.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP)	5
3.2 Windenergieerlass - Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung.....	6
3.3 Regionales Raumordnungsprogramm 2013 (RROP).....	6
3.4 Flächennutzungsplan.....	7
3.5. Bestehende Vorhaben- und Erschließungspläne und vorhabenbezogene Bebauungspläne	8
4. Raumverträglichkeitsprüfung und Feinabstimmung des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans	10
4.1 Raumverträglichkeitsprüfung.....	11
4.2 Feinsteuerung der Windkraftnutzung und Abgrenzung des Geltungsbereichs.....	19
4.3 Großräumige Schutzgebiete	19
4.3.1 FFH Gebiete	19
5. VORGABEN UND BINDUNGEN.....	21
5.1 Räumlicher Geltungsbereich.....	21
5.2 Topographie und städtebaulicher Bestand im Plangebiet und der Umgebung	21
6. Städtebaulicher Vertrag	22
7. Umfeld des Bebauungsplans und weitere Planungen	23
7.1 Aufstellungsverfahren zu weiteren vorhabenbezogenen Bebauungspläne / Gemeinde Oderquart	23
7.2 Anstehende Entwicklungen im Umfeld des Windpark.....	24
7.3 Aufhebung von bestehenden Vorhaben- und Erschließungsplänen (Repowering)	24
7.4 Bereits abgeschlossene Maßnahmen zum Repowering im Bereich des Plangebiets ...	24
8. Gutachten, technische Maßnahmen und Schutz technischer Einrichtungen und Leitungen.....	25
8.3 Anlagenkennung.....	26
8.4 Vorläufige Planungen zur Streckenführung für Transporte, Schwerlasttransporte und Baufahrzeugen	26
8.5 Auswirkungen auf Natur und Landschaft.....	27
8.6 Archäologie und Denkmalpflege	27
8.7 Altablagerungen, Kampfmittel.....	28
9. PLANUNGSINHALTE UND FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS	29
9.1 Städtebauliche Zielsetzung	29
9.2 Art der baulichen Nutzung	30
9.3 Maß der baulichen Nutzung	31
9.4 Tiefe der Abstandsflächen	32
9.5 Sonstige Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	32
10. GESTALTERISCHE VORSCHRIFTEN	32
11. VER- UND ENTSORGUNG	33

12. IMMISSIONSSCHUTZ	33
12.1 Schall.....	34
12.2 Schattenwurf.....	34
13. FLÄCHEN UND KOSTEN.....	34
13.1 Flächen	34
13.2 Kosten	34
14. ANLAGEN.....	35

TEIL BEGRÜNDUNG

1. PLANUNGSANLASS

Die Gemeinde Oederquart beabsichtigt, zur Feinsteuerung der Windenergiegewinnung im nordöstlichen Gemeindegebiet einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VB – Plan Nr. 20 „Windpark Wischhafen“) aufzustellen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 30,63 ha. Im Bereich des VB – Plans sollen 3 Anlagen der neuen Anlagengeneration der 3-5 MW – Klasse entstehen. Eine Festlegung des Anlagentyps hat noch nicht stattgefunden.

Die Anlagen werden bei einer Gesamthöhe von ca. 210 m (Nabehöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) einen Rotordurchmesser von bis zu 150 m aufweisen. Hierfür werden 5 Anlagen älteren Typs (5 Vestas V 66) zurückgebaut. Die Planungen zielen auf das Repowering dieser Anlagen. **(vergleiche Anlage 1)**

Südlich und östlich VB – Plan Nr. 20 „Windpark Wischhafen“ liegen Gehöfte und schutzbedürftige Einzelgebäude im Bereich den Bereichen Hollerdeich, Hammelwörder Moor und Siedlungsteilen von Wischhafen. Die Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans weist einen Mindestabstand von 600 m zur Wohnnutzungen im Außenbereich und einen Mindestabstand von 800 m zu denkmalgeschützten Gebäuden auf.

Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans finden vorhandene und zukünftig geplante Windkraftanlagen Berücksichtigung, die im Rahmen des anstehenden Repowering errichtet werden können. Dem Ziel der Raumordnung, den erneuerbaren Energien substantiell Raum zu verschaffen, wird hierdurch Rechnung getragen. Daneben dient eine Optimierung der Standorte, unter Berücksichtigung der technisch begründeten Abstandserfordernisse, der effektiven und damit flächenschonenden Nutzung der Windenergie.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans soll der Windpark planerisch gesteuert werden. Aufgrund des großen Einflusses von Windenergieanlagen auf das Orts- und Landschaftsbild sowie auf die übrigen Belange von Natur- und Landschaft ist die zusätzliche Steuerung der Entwicklung durch Bebauungspläne von großer Wichtigkeit, da die Gemeinde nur hierdurch verbindliche Festsetzungen z.B. zu Anzahl, Standort und Gestalt der Anlagen sowie zur naturschutzfachlichen Eingriffsvermeidung und zu Kompensationsmaßnahmen treffen kann.

2. DAS PLANVERFAHREN

Die Aufstellung eines gemeindlichen, verbindlichen Bauleitplans ist nicht zwingend erforderlich. Die Gemeinde Wischhafen möchte aber die Möglichkeit nutzen, durch die Aufstellung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VB-Plans / gemäß § 12 BauGB) die Errichtung neuer Windenergieanlagen (WEA) im Süden der Siedlungsbereiche von Landesbrück bzw. südwestlich des Hollerdeichs planerisch zu steuern. Der geplante vorhabenbezogene Bebauungsplan wird auf der Grundlage der vorgelegten Planungen des Windparkbetreibers erstellt. Hierdurch ist der Detaillierungsgrad des vorhabenbezogenen Bebauungsplans deutlich höher als dies bei einem Angebotsbebauungsplan (nach § 30 Abs. 1 BauGB) der Fall wäre.

Das Aufstellungsverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgt gemäß:

- § 3 Abs. 1 (BauGB) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit,
- § 4 Abs. 1 (BauGB) Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentliche Belange
- § 3 Abs. 2 (BauGB) Öffentliche Auslegung
- § 4 Abs. 2 (BauGB) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentliche Belange zum Planentwurf. **(vgl. Anlage 2)**

Die vorliegenden Unterlagen dienen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit.

Sie werden nach öffentlicher Bekanntmachung für einen Monat öffentlich ausgelegt und im Portal der Samtgemeinde zur Einsichtnahme bereitgestellt. Anregungen und Bedenken können auf dem Postwege oder als e –mail mitgeteilt werden. Anregungen und Bedenken können zu den Öffnungszeiten der Samtgemeinde zur Niederschrift aufgegeben werden.

3. BESTEHENDES PLANUNGSRECHT

3.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP)

Das Landes-Raumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen, im Jahr 2008 neu bekannt gemacht und zuletzt 2017 geändert, richtet sich an die Landkreise als Träger der Regionalplanung und nicht direkt an die Gemeinden.

Im Kap. 4.2 Abs. 1 Satz 2 und 3 des LROP wird die Nutzung und der raumverträgliche Ausbau erneuerbarer Energien als Ziel der Landesplanung definiert:

„Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird“.

Konkret wird die vorrangige Erhaltung vorhandener Standorte in Kap. 4.2 Abs. 1 Satz 5 des LROP explizit als vorrangiges Ziel definiert:

„Vorhandene Standorte, Trassen und Verbundsysteme, die bereits für die Energiegewinnung und -verteilung genutzt werden, sind vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.“

Für die besonders windhöffigen Landesteile, zu denen auch der Landkreis Stade gehört, wird in Kapitel 4.2 Abs. 4 Satz 1 und 2 LROP ein Mindestumfang der in Vorranggebieten zu ermöglichende Leistung festgelegt:

„Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen.“

In der Fortschreibung wird diese Forderung noch ergänzt. Als Flächenpotenziale gelten die bestehenden und künftigen Vorranggebiete, Eignungsgebiete oder Sondergebiete für die Windenergienutzung, die sich durch die Fortschreibung der Regionalen Raumordnungsprogramme und/oder die Änderung der Flächennutzungspläne ergeben. Die Samtgemeinde Nordkehdingen ist dieser Vorgabe, durch die Darstellung eines „Sonstigen Sondergebietes

Windenergiegewinnung“ für das Planungsgebiet im Rahmen der 5. Flächennutzungsplan – Änderung, bereits nachgekommen.

In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden.

3.2 Windenergieerlass - Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung

In den Zielvorgaben für die Raumordnung und die Bauleitplanung des Erlasses wird eine on-shore Windenergieleistung von mindestens 20 Gigawatt (GW) bis 2050 genannt. Diese Zielvorgabe wird bislang nicht als verbindliches Planungsziel des Landesraumordnungsprogramms formuliert. Vielmehr soll der geltende planungsrechtliche Rahmen ausreichen, um diese Ausbauziele zu unterstützen.

Hierzu heißt es im Erlass Kapitel 2.7 Zielvorgaben für die Planung:

„Derzeit ist davon auszugehen, dass für die Realisierung von 20 GW im Jahr 2050 ca. 4.000 bis 5000 Anlagen bzw. ein Flächenbedarf von mindestens 1,4 % der Landesfläche und bezogen hierauf rund 7,35 % der Potentialfläche erforderlich ist (rund 67.000 ha)“. Für den Landkreis Stade mit einer Fläche von 126.591,6 ha werden Potentialflächen von 30.483,2 ha und ein 7,35 % - Zielanteil von 2.240,5 ha ermittelt.

Bei diesem Flächenansatz sind planerisch bereits ausgewiesene Flächen für die Windenergienutzung einzurechnen. Grundsätzlich ist das Repowering-Potenzial in Niedersachsen möglichst umfänglich zu nutzen, um zusätzlichen Flächenverbrauch zu begrenzen.

3.3 Regionales Raumordnungsprogramm 2013 (RROP)

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Das RROP liegt seit 08.01.2015 vor. Durch Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 13.07.2017 (Az. 12 KN 206/15 und 12 KN 208/15) wurde der sachliche Teilabschnitt Windenergie für unwirksam erklärt. Der sachliche Teilabschnitt Windenergie umfasst das Kapitel 4.2.2 der beschreibenden Darstellung sowie die Vorranggebiete Windenergienutzung der zeichnerischen Darstellung.

Aufgrund der oben genannten Gerichtsentscheidungen wurde das Regionale Raumordnungsprogramm 2013 des Landkreises Stade am 19.10.2017 - ohne den sachlichen Teilabschnitt Windenergie - rückwirkend zum 08.01.2015 neu bekannt gemacht. Der sachliche Teil Wind des regionalen Raumordnungsprogramms ist derzeit in Neuaufstellung.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans stützt sich daher auf die Ziele der Landesplanung zur Entwicklung der erneuerbaren Energien und hier insbesondere der umfangreichen Nutzung des Repowering-Potentials, der Darstellungen der 5. Flächennutzungsplanänderung und eine auf der Grundlage von Abstandskriterien und Beurteilungsgrundsätzen vorzunehmende Prüfung der Raumverträglichkeit.

3.4 Flächennutzungsplan

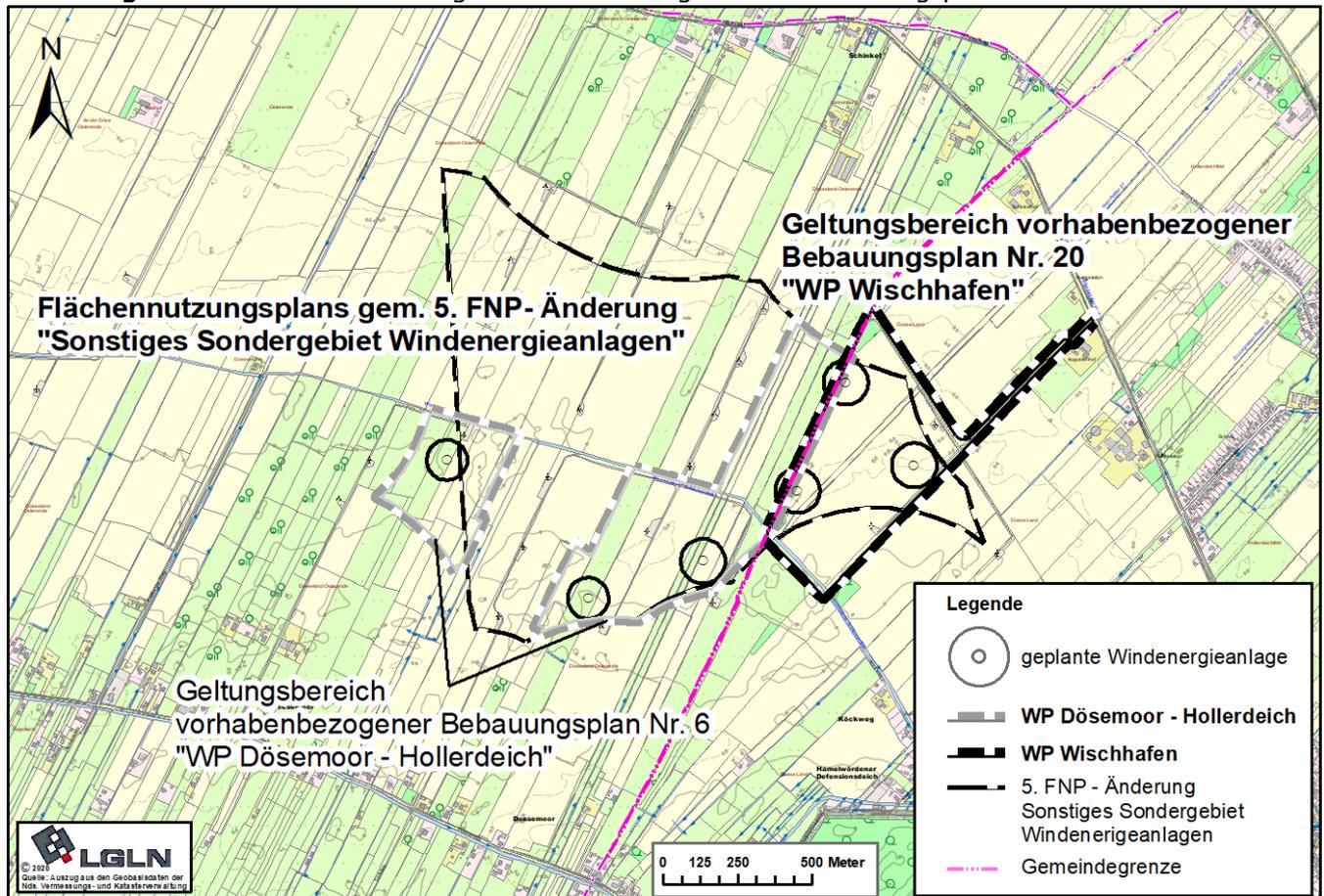
Das Gebiet im Umfeld der zum Repowering vorgesehenen Windparks ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nordkehdingen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Geltungsbereich ist flächendeckend als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergienutzung dargestellt. Im Bereich werden derzeit 25 Windenergieanlagen betrieben von denen 2 WEA bereits im Rahmen eines Repowerings (4 Altanlagen wurden zurückgebaut) errichtet wurden. Die im Rahmen dieses Repowerings errichteten 2 WEA wurden 2020 in Betrieb genommen. Sie basieren auf der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 „Windpark Oederquart Schinkel“. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurde die 5. Änderung des Flächennutzungsplans (**vgl. Anlage 3**) vorgenommen. Sie umfasst die Änderungen des Flächennutzungsplans für den gesamten Bereich des Windfelds zwischen den Siedlungsbereichen Schinkel, Wischhafen, Hollerdeich, Dösemoor und der Döseühle bzw. des Freiburger Wegs. Damit sind die Flächen der in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungspläne mit Ausnahme begrenzter Teilflächen und der Erschließung bereits im gültigen Flächennutzungsplan dargestellt. (**vgl. Abbildung 1**)

Tabelle 1: Flächenanteile der Gemeinden im Bereich der 5. FNP - Änderung

Gemeinde	Flächenanteil
Wischhafen	43,95 ha
Oederquart	197,20 ha
5. FNP – Änderung Samtgemeinde Nordkehdingen	241,15 ha

Die im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20 „Windpark Wischhafen“ gelegenen Flächen werden nach § 11 Abs. 2 BauNVO als sonstiges Sondergebiet (SO) Windenergieanlagen festgesetzt, sodass der Bebauungsplan, mit Wirksam werden, aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist. Flächenabweichungen ergeben sich aus der geplanten Erschließung die hier in den Geltungsbereich eingeschlossen wurde. In der Planzeichnung werden diese Flächen als landwirtschaftliche Flächen zeichnerisch festgesetzt und durch eine Grenze unterschiedlicher Nutzungen von den Sondergebietsflächen abgegrenzt.

Abbildung 1: Flächenhafte Darstellungen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans



3.5. Bestehende Vorhaben- und Erschließungspläne und vorhabenbezogene Bebauungspläne

Die Flächen des Plangebiets werden derzeit als Ackerfläche, Grünlandflächen bzw. als landwirtschaftliche Wegeflächen genutzt. Sie sind wie die angrenzenden Bereiche mit Windkraftanlagen bebaut. Bau und Betrieb der Windkraftanlagen sind in Vorhaben- und Erschließungsplänen geregelt. (VEPs Nr. 2-5 Oederquart und VEP Nr. 1 Wischhafen).

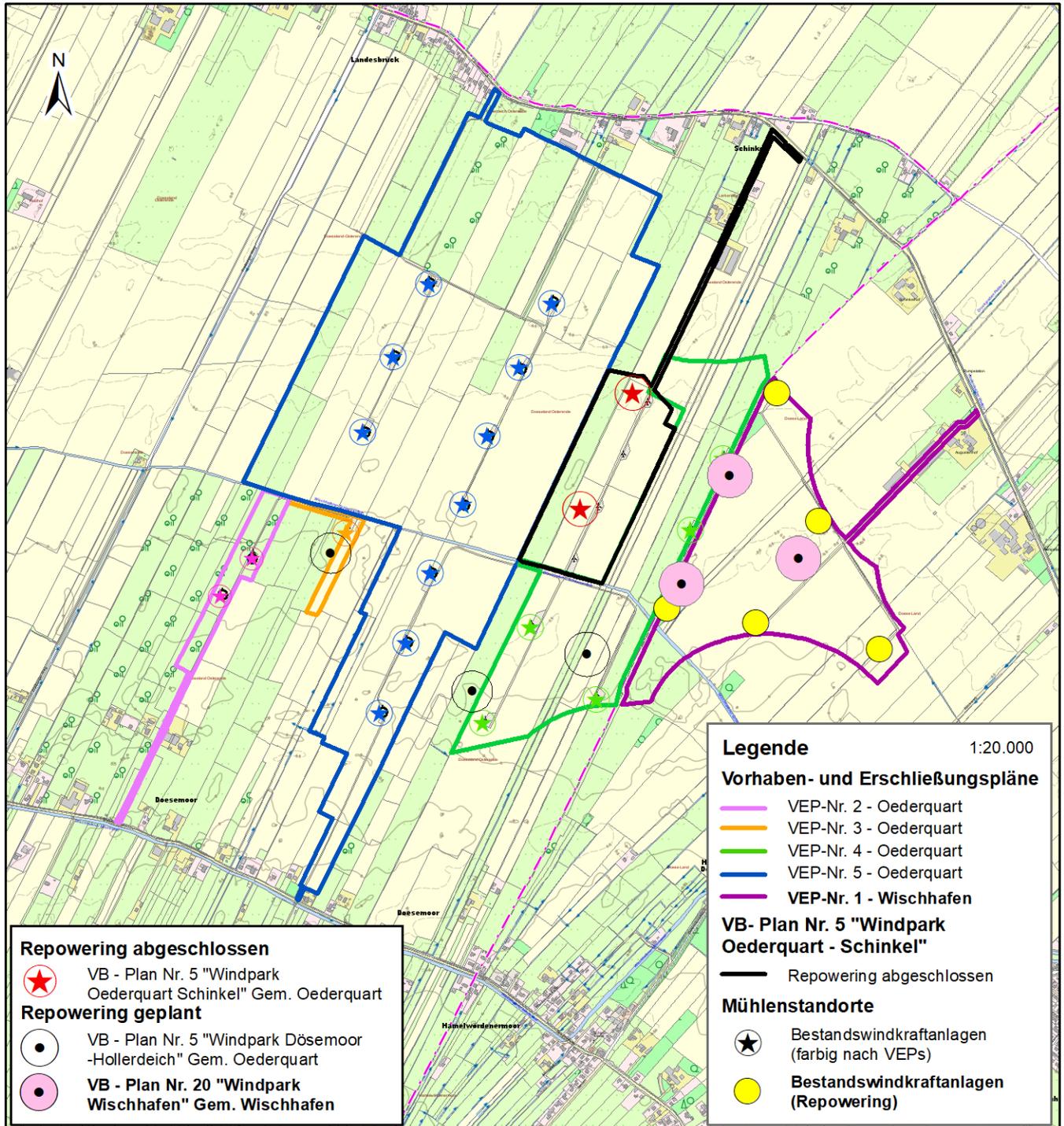


Abbildung 2: Übersichtsplan der rechtskräftigen Vorhaben- und Erschließungspläne im Gebiet sowie des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 Windpark Oederquart – Schinkel“. Daneben sind die rückzubauenden Altanlagen im Bereich des in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 20 „Windpark Wischhafen“ dargestellt. Geplanten Anlagenstandorte im Geltungsbereich des VB – Plans und im angrenzend in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 6 „Windpark Dösemoor - Hollerdeich“. Maßstab 1 : 20.000

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20 „ Wischhafen“ sollen die Vorhaben- und Erschließungspläne des Bereichs aufgehoben werden.

Tabelle 2: Aufzuhebender Vorhaben- und Erschließungsplan

Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 „Wischhafen“	Gemeinde Wischhafen	43,50 ha
--	---------------------	----------

Die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans erfordert in einem formalen Verfahren, welches parallel zum Aufstellungsverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 20 „Windpark Wischhafen“ durchgeführt wird.

4. Raumverträglichkeitsprüfung und Feinabstimmung des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2013 (RROP 2013 /mit Rechtskraft seit 08.01.2015 und Neubekanntmachung vom 19.10.2017) des Landkreises Stade stellte für den Bereich ein Vorranggebiet Windenergie dar. Der sachliche Teil „Wind“ des RROP wurde für unwirksam erklärt. Derzeit wird dieser Teil des RROPs neu aufgestellt.

Das ursprüngliche Vorranggebiet Oederquart - Wischhafen wurde durch Einzelbebauung (Döseühle und Feldhof) und eine Hochspannungsleistung in zwei Teile geteilt. Die westlichen Teilflächen liegen hierbei zwischen der Ortschaft Oederquart und dem Kajedeich und sind nicht Gegenstand der Planung.

Auf der Grundlage des RROP wurde der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nordkehdingen für den östlichen Teil des Windfelds geändert (5. Flächennutzungsplanänderung) und stellt die geplanten Teilbereiche des Windparks als „Sonstige Sonderbaufläche Windenergieanlagen“ dar.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplans gehen daher in wesentlichen Teilen auf die Darstellung des Vorranggebiet für Windenergiegewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 2013) zurück.

Für den Planbereich ist, aufgrund der Unwirksamkeit des sachlichen Teils „Wind“ des RROPs, die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans auf eine Prüfung der Raumverträglichkeit und die gültigen Darstellungen des Flächennutzungsplans zu stützen.

Die Raumverträglichkeitsprüfung erfolgt unter Berücksichtigung der umgebenden Wohnbebauung, der technischen Nutzungen (durch z.B. Hochspannungsleitungen und Richtfunktrassen), der Denkmal- und Bodendenkmalpflege sowie unter Berücksichtigung der umfangreichen naturschutzfachlichen Belange.

Das zu prüfenden Windfeld (Bereich der 5. Flächennutzungsplanänderung) liegt südlich von Landesbrück. Im Osten grenzt der Hollerdeich und Siedlungsbereiche bei Hamelwörden an. Südlich der Windparkflächen liegen Ortsteile von Wischhafen und die Siedlungsbereiche Hamelwördener Moor und Dösemoor.

Bei dem hier in Rede stehenden Gebiet handelt es sich um einen vorhandenen Windpark der auf der Grundlage von mehreren Vorhaben- und Erschließungsplänen der beteiligten Gemeinden errichtet wurde. Im Rahmen einer ersten Repowering - Maßnahme hat die Samtgemeinde Nordkehdingen zur Steuerung der Windenergiegewinnung die 5. Flächennutzungsplanänderung vorgenommen.

Unabhängig hiervon und zur Feinsteuerung der Planung, auf der Grundlage von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen, wird eine Prüfung der Raumverträglichkeit vorgenommen.

In einem allgemeinen Teil werden, unter Heranziehung des Sondergebiets Windenergiegewinnung des Flächennutzungsplans als Prüfgegenstand, Kriterien beschrieben und für das konkrete Windfeld abgeprüft.

Eine Feinabgrenzung des Gebiets, unter Betrachtung der umgebenden Wohnnutzungen und den technischen wie auch naturschutzfachlichen Anforderungen, erfolgt in einem zweiten Schritt.

4.1 Raumverträglichkeitsprüfung

Die Darstellung sonstige Sonderbauflächen Windenergiegewinnung des Flächennutzungsplans (5. Flächennutzungsplan - Änderung) der Samtgemeinde Nordkehdingen umfasst Flächen mit einem Umfang von 155,48 ha. Die ursprüngliche Ausdehnung der sonstigen Sonderbauflächen Windenergieanlagen lag hier bei 241,15 ha. Durch die Flächennutzungs-

planänderung wurden die für die Windenergienutzung zur Verfügung stehenden Flächen in diesem Teilbereich um 85,67 ha reduziert.

Die Flächen wurde auf der Grundlage von harten und weichen Abstandskriterien ermittelt. Die Abstände zu den schutzwürdigen Nutzungen und Bereichen wurden aus den Kriterien zur Abgrenzung der Vorranggebiet des RROP 2013 abgeleitet.

Die Flächen gehört zu einem zweigeteilten Vorranggebiet in den Gemeinden Wischhafen und Oederquart. Sie umfassen hier nur den östlichen Teil dieser Flächen. Südlich der Ortschaft Landesbrück, östlich der Ortschaft Hammelwörden, nördlich von Hammelwörder Moor und Döseemoor.

Im Westen begrenzen der Freiburger Weg, eine Hochspannungsleitung und zwei bauliche Anlagen des Außenbereichs die Flächen.

Die Fläche sind mit 23 Windkraftanlagen bestanden und geht, aufgrund der seinerzeit geringeren Abstandsanforderungen, in allen Himmelsrichtungen deutlich über die hier zu prüfenden Flächendarstellungen des FNP hinaus. Auf der Grundlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 der Gemeinde Oederquart „Windpark Oederquart – Schinkel“ wurden bereits 4 WEA repowert und durch neue Anlagen (Enercon E 124) mit einer installierten Leistung von 4,2 MW ersetzt.

Die rechtskräftigen Vorhaben- und Erschließungspläne im Gebiet **(vgl. Anlage 4)**

- VEP Nr.2 Döseemoor,
- VEP Nr. 3 Döseland
- VEP Nr. 4 Hollerdeich
- VEP Nr. 5 Oederquart (alle Gemeinde Oederquart) und
- VEP Nr. 1 Wischhafen (Gemeinde Wischhafen)

sollen im Rahmen des anstehenden Repowerings durch vorhabenbezogenen Bebauungspläne ersetzt werden. Eine windenergiebezogene Bauleitplanung im Bereich ist, neben dem Flächennutzungsplan, auch durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „WP Oederquart - Schinkel“, im Planbereich vorhanden.

Zusammen mit dem bereits erneuerten Anlagenbestand werden im Gebiet insgesamt 13-14 neu Anlagen der 3-5 MW –Klasse entstehen und bei ähnlichen Anlagengrößen ein weitgehend einheitliches Erscheinungsbild zeigen.

Die Landschafts- und Siedlungsstruktur wird durch weiträumige Offenlandschaften geprägt. Neben den hier überwiegenden Ackerflächen sind in geringerem Umfang Grünlandflächen und Obstbauflächen vorhanden. Die Besiedelung erfolgte entlang der Erschließungsstrukturen Hollerdeich und Dösemoor bzw. Hammelwördermoor. Unter Berücksichtigung dieser überwiegend durch Einzelhäuser geprägten Bebauung und der zugrundgelegten Abstandskriterien definieren sich wesentliche Teile der Gebietsabgrenzung.

Zum Grundzentrum Wischhafen (1,4 km) und zum zentralen Ortsteil von Oederquart (3,3 km) werden ausreichende große Abstände eingehalten.

Durch Reduzierung der Flächen auf Grundlage von Abstandskriterien, können die zentralen, mit Bestandsanlagen belegten Bereiche, im Sinne der weiteren Windkraftentwicklung weiterverfolgt werden.

Die Siedlungsstruktur im Umfeld des Sondergebiets ist überwiegend aus Einzelgehöften und landwirtschaftlichen Nutzungen hervorgegangen. Teile der Bebauung sind aus bauhistorischen und siedlungsgeschichtlichen Gründen von Bedeutung und sorgen daher für einen vergleichsweise hohen Anteil von denkmalgeschützten Objekten und Ensembles. Zur Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes wurden Bau- und Bodendenkmale bei der Denkmalschutzbehörde abgefragt.

Der Windpark hält insgesamt Abstände von 4 km zum benachbarten Windpark Wetterdeich im Westen des Gemeindegebiets ein.

Der verfügbare Flächenumfang ist im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans deutlich geringer geworden. Gleichzeitig wird die installierte Leistung durch das Repowering deutlich zunehmen.

Die deutlich größeren Anlagen werden, aufgrund der Vorbelastung durch die Bestandsanlagen, bei größerer Distanz zu den umgebenden Schutzbereichen in der Kurz- bis Mitteldistanz keine erhebliche Zusatzbelastung hervorrufen. Die höheren Anlagen sind jedoch bei mittleren bis großen Distanzen deutlich weiter sichtbar. Hier nehmen die Wirkungen auf das Landschaftsbild gegenüber den Bestandsanlagen tendenziell zu. Eine erheblich zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds ist im direkten Wirkungsbereich des Repowerings nicht unmittelbar zu erwarten.

Freiburg und Wischhafen haben für Erholungsuchende besondere Entwicklungsaufgabe. Die Ortschaften und Funktionsbereiche mit u.a. Elbwanderweg sowie Siedlungs-, und Freiraumstrukturen sind durch lineare Strukturen (Straße, gewachsene Bebauung und Gehölzstrukturen der K 85 (Landesbrück - Schinkel – Hollerdeich) und teilweise durch die Pappelallee entlang des Allwörderer Fleths von den Flächen zur Windkraftentwicklung abgegrenzt. In ähnlicher Weise verlaufen die Erschließungs- und Baustrukturen im Moorstraßenzug aus ost-südöstlicher – in westnordwestlicher Richtung und begrenzen damit Beeinträchtigungen die von den vorhandenen und geplanten Windparkteilen in Kurz- und Mitteldistanz ausgehen. Eine maßgebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen durch das Repowering am Standort ist nicht zu erwarten.

Wasserrechtliche und forstwirtschaftliche Belange

Beeinträchtigungen von Gewässer- und Gehölzstandorte können durch die Standortwahl vermieden werden. Bei entsprechender Auswahl der Standorte ist eine Beeinträchtigung dieser Strukturen nicht zu erwarten. Wald oder größere Forstflächen sind im Bereich nicht vorhanden.

Freileitung (UW Hemmoor – UW Freiburg)

Die Freileitung trennt das ehemalige Vorranggebiet in einen westlichen und einen östlichen Teilflächenkomplexes.

Im Rahmen der konkreten Bauleitplanung sind Bedingungen und technische Notwendigkeiten zum Schutz der Freileitungen vor Beeinträchtigungen festzulegen. Hierbei geht es vorrangig um die Festlegung von technischen Anforderungen zur Vermeidung von Beeinträchtigung durch u.a. entstehende Wirbelschleppen angrenzender Anlage. Im Rahmen der Planungen werden entsprechende technische Berechnungen erstellt. Die erforderlichen Mindestabstände werden mit den Leitungsträgern abgestimmt.

Gleiches gilt für Rohrfernleitungen (Ethylen- und Erdgaspipeline). Die Leitungen trennen den Potenzialflächenkomplex in Ost-West-Richtung und verlaufen parallel auf der nördlichen Seite des Wischhafener Schleusenfleths. Zur baulichen Erschließung der südlich des Fleet gelegen Windkraftanlagen ist eine Gewässerquerung erforderlich. Der Schutz der Ethylen- und Erdgaspipelines ist hier sicherzustellen.

Bei der Entwurfserstellung sind mögliche Richtfunkeinrichtungen zu berücksichtigen. Hierdurch kann es ggfs. zur Verschiebung von Anlagenstandorten kommen.

Zur Bündelung von Bereichen zur Windenergiegewinnung soll keine Standorte mit weniger als 3 WEA bei der Ausweisung von Flächen berücksichtigt werden. Am Standort, dem östlichen Teil des Windfelds, ist die Errichtung von 13- 14 Anlagen technisch möglich und sinnvoll. Die Mindestanforderung (mindestens 3 WEA) ist somit erfüllt. Zudem ist eine Vielzahl von Bestandsanlagen zum Repowering vorhanden. Die Bestandsanlagen der aufzuhebenden Vorhaben- und Erschließungspläne werden, unter Einbeziehung der Fundamente, entsprechend den Regelungen im Landkreis Stade rückgebaut.

Der Flächen weist aufgrund der Flächengröße, der hohen Anzahl an Bestandsanlagen und der derzeit bereits flächendeckenden windenergiebezogenen Bauleitplanung grundsätzlich eine gute Eignung zur Entwicklung der Windenergie auf.

Umweltmerkmale / Umweltzustand und Vorbelastungen

Der im Rahmen der 5. Flächennutzungsplanänderung als Sonstiges Sondergebiet „Windenergieanlagen“ ausgewiesenen Flächen befindet sich im der naturräumlichen Haupteinheit der „Watten und Marschen“ innerhalb des Landschaftsraums der „Stader Elbmarschen“. Die eiszeitliche und durch die Küste geprägte Landschaft ist flach und eben mit geringen Höhenunterschieden bei 0 m ü. NN. Geologisch befindet sich die Potenzialfläche in einem Bereiche holozäner Schluffe, südlich schließen fluviatile Gezeitenablagerungen an. Auf den Substraten hat sich überwiegend der Bodentyp der Kleinmarsch mit Marschhufenbodenauflage entwickelt. Die Landschaft ist geprägt von je nach Bodenfeuchte wechselnder Acker- und Grünlandnutzung mit eingestreuten Gehölzen. Sie ist überwiegend offen und ohne größere, zusammenhängende Waldgebiete. In der näheren Umgebung der Fläche verläuft ein Fleet mit gering ausgeprägten Ufer- und Randstrukturen. Wesentliche Teile der Flächenentwässerung erfolgt über verrohrte Sammler. Die offenen Gräben im Gebiet besitzen überwiegend eine geringe Naturprägung bzw. derartig ausgeprägte Randstrukturen.

Die Flächen, welche im Flächennutzungsplan als Sonstiges Sondergebiet für die Windenergiegewinnung dargestellt sind, werden durch das Fließgewässer „Wischhafener Schleusenfleth“ (Gewässerkennzahl 597588) durchschnitten. Maßgebliche Vorbelastungen gehen von den 23 bereits vorhanden und zwischen ca. 75 m und 100 m hohen älteren WEA und einer

von Norden nach Süden verlaufenden 110 kV Freileitung aus. Das Gebiet ist daher als erheblich vorbelastet anzusehen.

Bevölkerung, Gesundheit des Menschen

Im näheren Umfeld des ausgedehnten Potenzialflächenkomplexes befinden sich die Siedlungsbereiche und Ortschaften Landesbrück im Norden, Hammelwörden im Osten und Hammelwördenermoor im Süden. In Bezug auf die westliche bis südwestliche Hauptwindrichtung liegt die Ortschaft Hammelwörden ungünstig zur dargestellten Flächen, sodass mit einer Belästigung durch Schallimmissionen gerechnet werden muss. Gleichwohl ist durch die zahlreichen bestehenden Windenergieanlagen eine entsprechende Vorbelastung gegeben und ist durch die hier zu prüfende Planung keine erhebliche zusätzliche Belastung erkennbar. Zudem ist eine Überschreitung von Richt-/ Grenzwerten nicht zu erwarten, da die vorgesehene Mindestentfernung eingehalten wird. Für den Standort wird eine Schallgutachten erstellt in dem die kumulierten Emissionen ermittelt werden. Eine Überschreitung von Grenzwerte kann durch den Betrieb von einzelnen oder mehreren Anlage im Schallschutzmodus vermieden werden.

Für die genannte Ortslage im Osten der Flächen ist ferner die Belästigung durch optische Effekte bei tiefstehender Sonne in den Abendstunden bzw. späten Nachmittagsstunden während der Wintermonate zu rechnen. Angesichts der Entfernung und der dadurch bedingten nur kurzen Dauer der Belästigungen ist jedoch nicht mit einem Überschreiten von Grenz- / Richtwerten zu rechnen. Für die in Planung befindlichen Windkraftanlagen des Bereichs wird ein Schattenwurfgutachten erstellt. Die nur in sehr engen Grenzen zulässigen Tages- und Jahresschattenwürfe im Bereich angrenzender Nutzungen können durch Abschaltung von einer oder mehrerer Windkraftanlagen auf der Grundlage dieses Gutachtens sicher vermieden werden.

Durch die Minderung der Flächengröße des Teilwindfelds und den Rückbau von Bestandswindkraftanlagen wird sich der Horizontabschnitt, der durch die technischen Anlagen geprägt ist, für die meisten Betrachtungswinkel verringern. Durch die geringere und weitgehend vergleichbare Rotationsgeschwindigkeit der Anlagen ist zumindest keine zusätzliche Beeinträchtigung verglichen mit der Bestandssituation zu erwarten.

Die Ortschaften und Siedlungsbereiche im Süden des Potenzialflächenkomplexes sind günstig gelegen. Mit störenden optischen Effekten ist daher nicht zu rechnen. Auch eine verstärkte Exposition gegenüber Schallimmissionen ist nicht gegeben.

Flora und Fauna (biologische Vielfalt)

Der Potenzialflächenkomplex befindet sich hauptsächlich auf Ackerflächen, kleinflächiger auf Grünlandbereichen. Es gibt keine Überlagerung mit Bereichen mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft oder sonstigen schutzwürdigen Flächen, sodass von der Planung keine hochwertigen Biotope beeinträchtigt werden. Eine im Rahmen der flächenbezogenen 5. Flächennutzungsplan – Änderung erstellte Biotoptypenkartierung (**vgl. Anlage 5**) wird im Rahmen der weiteren Planungen aktualisiert.

Die Flächen überlagern Teilflächen mit Brutvogellebensräumen. Der Status der Gebiete ist jedoch offen. Ferner sind zum jetzigen Zeitpunkt keine Vorkommen von in besonderem Maße windkraftempfindlichen Arten bekannt. Da diese Teilflächen bereits durch zahlreiche WEA bestanden sind, ist eine besondere Bedeutung/Empfindlichkeit ebenfalls nicht zu erwarten. Zu den Flächen wurde eine aktuelle Brutvogelkartierung vorgenommen. Die Ergebnisse werden in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung analysiert und hinsichtlich der Bedeutung für den Standort gewichtet.

Hinweise auf eine besondere Bedeutung für windenergieempfindliche Fledermausarten liegen nicht vor, jedoch ist der von West nach Ost fließende „Wischhafener Schleusenfleth“ als Leitstruktur geeignet und stellt ein pot. Jagdhabitat dar. Im Rahmen der Aufstellung des VB – Plans Nr.5 „Windpark Oederquart – Schinkel wurden vorliegende ca. 5 Jahre alten Erhebungen von einem Fachbüro erstellt. Zur Erstellung der Entwürfe der in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungspläne werden die vorhandene Kartierungen und die im Herbst 2020 erwarteten Zwischenberichte zur Bestandskartierung herangezogen und in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ausgewertet. Für den Fall, dass sich absehbar Regelungsbedarfe ergeben, werden geeignete Vermeidungsmaßnahmen im bereits im bau-leitplanverfahren Verfahren berücksichtigt.

Wasser

Das Fließgewässer „Wischhafener Schleusenfleth“ (Gewässerkennzahl 597588) quert den Potenzialflächenkomplex von Westen nach Osten. Das Fließgewässer wird dem Gebietstyp „Marschenfluss“ zugeordnet und besitzt eine erhöhte Bedeutung für den Biotop- und Arten-

schutz und für den Erhalt der biologischen Vielfalt. Das Vorkommen des Hechtes und des gewöhnlichen Wasserschlauchs begründen diese Bedeutung. Durch die Planung der WEA wird der Bereich des Gewässers jedoch nicht in Anspruch genommen und von direkten Eingriffen freigehalten, sodass nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Zur Erschließung der südlichen Windparkflächen ist jedoch eine zusätzliche Gewässerquerung erforderlich. Die bautechnische Ausführung (Breite und Länge des Durchlasses) wird darauf ausgerichtet, dass die Quermöglichkeiten durch die Fischfauna nicht beeinträchtigt wird.

Zusätzlich verlaufen im Potenzialflächenkomplex diverse Gräben. Die Gräben haben eine geringe naturschutzfachliche Qualität und keinen breiten Uferbereich. Die Gräben selbst werden bei der Anlagenpositionierung berücksichtigt und von direkten Eingriffen freigehalten. Mittelbare Beeinträchtigungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Landschaft

Windenergieanlagen führen als i.d.R. weithin sichtbare technische und unmaßstäbliche Elemente immer zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Vorliegend handelt es sich um einen Bereich mit Bestandwindkraftanlagen (13 Vestas V 44 - V 66 und 10 Enercon E 66) und zwei bereits neu errichteten Anlagen (2 Enercon 124).

Die 23 WEA mit einer Höhe von bis zu 100 m und die 2 bereits errichtete WEA neuen Typs mit einer Narbenhöhe von ca. 148 m stellen eine erhebliche Vorbelastung der Landschaft dar. Durch die Planung wird die bereits vorhandene Windenergienutzung gesichert und planerisch verfestigt. Vor dem Hintergrund der Belastungsbündelung und dem Leitbild der dezentralen Konzentration werden durch den Potenzialflächenkomplex pot. erhebliche negative Umweltauswirkungen durch eine alternative Festlegung eines zusätzlichen, neuen Standorts für die Windenergienutzung vermieden und insoweit keine zusätzlichen Umweltauswirkungen erzielt.

Gleiches gilt in Bezug auf pot. Beeinträchtigungen der landschaftsbezogenen ruhigen Erholungsnutzung durch Schallemissionen und visuelle Störungen. Die Potenzialfläche ist aufgrund der erheblichen Vorbelastung des Gebiets nicht in besonderem Maße für diese Form der Erholung geeignet. Die offene Feldflur besitzt allenfalls eine Bedeutung für die siedlungsnaher Feierabenderholung, für welche die Flächen auch weiterhin zur Verfügung stehen und die gegenüber Windenergieanlagen nicht in besonderem Maße empfindlich ist.

Durch die großen Maximalhöhen heutiger Anlagen ist mit einer verstärkten Sichtbarkeit auch über das direkte Umfeld der Potenzialflächen hinaus zu rechnen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der infolge der ebenen und in Ostwestrichtung weitgehend offenen Landschaft und der in dieser Richtung gegebenen sehr guten Fernsichtbarkeit der Anlagen. Südlich des Potenzialflächenkomplexes befindet sich in ca. 2 km Entfernung das Oederquarter Moor mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild. Unter Betrachtung der Vorbelastung der bereits bestehenden Anlagen ergeben sich jedoch keine zusätzlichen negativen Beeinträchtigungen.

Zusammenfassende Bewertung

Vor dem Hintergrund der Regelung zum Vorrang von Repowering – Maßnahmen im Rahmen des Ausbaus der Windenergie, die Vorbelastung durch den Umfang des am Ort vorhandenen Anlagenbestands und die Vermeidung der Nutzung von weniger gut geeigneten Flächen, ist der Bereich der im Rahmen der 5. Flächennutzungsplanänderung als Sonstiges Sondergebiet dargestellten Flächen aus Umweltsicht für die Windenergiegewinnung gut geeignet.

4.2 Feinsteuerung der Windkraftnutzung und Abgrenzung des Geltungsbereichs

Die weitere Prüfung erfolgt auf der Grundlage von harten und weichen Abstandskriterien (**gem. Anlage 6**). Ziel ist hierbei die Sicherstellung der aus einschlägigen Rechtsvorschriften abgeleiteten harten Tabukriterien und eine Feinsteuerung des im Flächennutzungsplan dargestellten Sonstigen Sondergebiet auf der Ebene der konkreten Bauleitplanung.

Die weichen Tabukriterien orientieren sich an den Maßstäben des Landkreises Stade. Da der Entwicklung der Windenergie ausreichend Raum verschafft werden soll, ist die Festlegung von eigenen, gebietsbezogenen weichen Tabukriterien nicht zielführend. Aus diesem Grund erfolgt die Festlegung der Abstände in enger Anlehnung an die Tabukriterien des Landkreises, die bei der geplanten Festlegung von Vorranggebieten und der Überarbeitung des sachlichen Teils Wind des Regionalen Raumordnungsprogramms zur Anwendung kommen.

4.3 Großräumige Schutzgebiete

4.3.1 FFH Gebiete

Das FFH-Gebiet „Untere Elbe“ (DE 2018-331) (**vgl. Anlage 6**) erstreckt sich über eine Gesamtlänge von knapp 90 km entlang der Elbe und weist eine Gesamtfläche von knapp

18.000 ha auf. Es dient ebenso wie das VSG „Untere Elbe“ u.a. dem Schutz von Gast- und Rastvögeln sowie Wiesenbrütern und Limikolen. Diese sind gegenüber mittelbaren Wirkungen von Windenergieanlagen potenziell empfindlich, sodass das Schutzgebiet planungsrelevant ist und erhebliche Beeinträchtigungen nicht von vornherein aufgrund fehlender Empfindlichkeit der Schutz-/Erhaltungsziele ausgeschlossen werden können. Gleichwohl sind die weiteren gebietsspezifischen Schutzziele, die in erster Linie auf den Erhalt der Gewässer- und Überschwemmungsdynamik und -struktur zielen, gegenüber benachbarten Windenergieanlagen als unempfindlich zu bewerten, sodass allein der Vogelschutz Prüfgegenstand ist.

Die hier zu betrachtenden Flächen befinden sich in größerer Entfernung zum Schutzgebiet, sodass sowohl artbezogene als auch auf das Schutzgebiet bezogene Abstandsempfehlungen des NLT (2014) und des „Helgoländer Papiers“ (LAG-VSW 2015) deutlich eingehalten werden. Sie führen demnach nicht zu Beeinträchtigungen des Schutzgebiets, welche sich aufsummieren könnten.

Eine aufgrund der Mindestabstände von 4 km des Gesamtwindparks zu Nachbarwindparks (hier: Windpark Wetterdeich) können kumulativen Verstärkung von beeinträchtigenden Wirkungen bzw. von einer möglichen Riegelwirkung oder ein direktes Zusammenwirken der einzelnen Windparks ausgeschlossen werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Untere Elbe“ in Verbindung mit dem Repowering am Standort VB- Plan Nr. 20 „Windpark Wischhafen“ und des angrenzenden Windfelds ist auf der Ebene der regionalen Raumverträglichkeit auszuschließen. Zur Beurteilung potentieller Wirkungen des Windparks auf die Schutzgüter und Entwicklungsziele der Großschutzgebiete wird eine FFH-Verträglichkeitsstudie erstellt.

4.3.2 Vogelschutzgebiet Untere Elbe

Das knapp 17.000 ha große und nahezu 50 km lange VSG DE 2121-401 „Untere Elbe“ stellt ein wichtiges Brutgebiet für Arten des Grünlands, der Salzwiesen und der Röhrichte sowie einen Winterrastplatz und ein Durchzugsgebiet für nordische Gänse, andere Wasservögel und Limikolen dar. Der Erhalt der Artenvielfalt, der Schutz der Feucht- und Grünlandarten sowie der Erhalt der Bedeutung für den Vogelzug gehören zu den zentralen Erhaltungszielen des Schutzgebiets. Da sowohl unter den Grünlandarten als auch den entlang der Elbe ziehenden Vogelarten verschiedene gegenüber Windenergieanlagen empfindliche Arten vorhanden sind, welche in erster Linie ein Meideverhalten, aber vereinzelt auch – und insbesondere im Be-

reich stark frequentierter Hauptzugrouten – ein erhöhtes Kollisionsrisiko aufweisen, ist eine potenzielle kumulative Beeinträchtigung durch die Planung von Windparks nicht von vornherein auszuschließen. Die Schutzgebiet bezogenen Abstandsempfehlungen des NLT (2014) sowie des „Helgoländer Papiers“ (LAG-VSW 2015) werden deutlich eingehalten. Darüber handelt es sich hier um das Repowering eines Bestandswindfeldes. Aufgrund der veränderten Abstandsregelungen wird sich die Grundfläche die zur Windenergienutzung zur Verfügung steht und die Anzahl der WEA gegenüber dem Anlagenbestand deutlich verringern. Eine Zunahme des Meideverhaltens empfindlicher Arten ist aufgrund der Bestandsnutzung nicht zu erwarten. Neben der Prüfung des Vorhabens auf örtliche Brut- und Lebensräume ist die Wirkungen der anzahlmäßig geringeren jedoch deutlich höheren Windenergieanlagen in der FFH- Verträglichkeitsprüfung und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu prüfen. Grundlage dieser Prüfung sind aktuelle Brutvogelkartierungen.

5. VORGABEN UND BINDUNGEN

5.1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Wischhafen. Die Gemeinde Oederquart grenzt westlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst Flurstücke der Gemarkung Oederquart. Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

5.2 Topographie und städtebaulicher Bestand im Plangebiet und der Umgebung

Der Geltungsbereich und die Umgebungsflächen sind durch ein flaches Relief mit Geländehöhen von 0 bis 1 m NN geprägt. Die Flächen werden landwirtschaftlich genutzt.

Derzeit werden im Bereich neben zwei in diesem Jahr in Betrieb genommenen Enercon 124 (E 124) eine größere Anzahl älterer Anlagen unterschiedlicher Bauart betrieben. Die vormalige Flächennutzungsplandarstellung aus dem Jahr 2005 wies hier eine Fläche von 241,15 ha als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen aus. Im Rahmen der 5. FNP – Änderung wurden die Darstellungen an die seinerzeit gültigen Ziele der Raumordnung angepasst. Hierdurch und durch Flächenanpassungen im Rahmen der Feinsteuerung reduziert sich das im Flächennutzungsplan dargestellte sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen auf 155,48 ha.

Die Flächen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 20 „Windpark Wischhafen“ umfassen hiervon ca. 30,63 ha. Die im Geltungsbereich gelegenen Flächen sind abgesehen von den rückzubauenden Bestandwindkraftanlagen und eine 110 kV Hochspannungsleitung un bebaut und werden derzeit als Ackerfläche und Grünlandflächen genutzt. Durch den Geltungsbereich verläuft das Wischhafener Schleusenfleth. Das Gewässer bildet die Vorflut des Planungsraums.

Nördlich und östlich des Geltungsbereichs entlang der Straße „Hollerdeich“ und südlich des Geltungsbereichs entlang der Straße Dösemoor und Köckweg liegen Gehöfte und schutzbedürftige Einzelgebäude. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans weist Mindestabstände von 600 m zur Wohnbebauung und 800 m zur geschlossenen, zusammenhängenden Wohnbebauung auf. Im Umfeld des Geltungsbereichs sind Baudenkmale vorhanden. Die im aufgehobenen Teil „Wind“ des Regionalen Raumordnungsprogramms als weiche Abstandskriterien (Weiche Tabu – Zonen) festgelegten Abstände von 800 m zu Baudenkmalen wurden bei der Ermittlung des Geltungsbereichs zugrunde gelegt. Im Umweltbericht wird eine Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen der Denkmalfunktionen durch die Errichtung der Windkraftanlagen vorgenommen.

Eine Festlegung auf die konkret geplanten Anlagentypen findet nicht statt. Die zu errichtenden Anlagen werden der Leistungsklasse von 3 – 5 MW zuzurechnen sein. Die Anlagenhöhe wird auf ca. 210 m NN begrenzt (Nabehöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser).

Durch den Rückbau der 6 Altanlagen und deren Repowering mit 3 Windenergieanlagen neueren Typs in einem Bereich mit aktuell 25 Bestandsanlagen ist, trotz der größeren Höhe der geplanten Anlagen, allenfalls mit mäßigen Zusatzbelastungen für die Schutzgüter zu rechnen.

6. Städtebaulicher Vertrag

Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird ein städtebaulicher Vertrag mit dem Vorhabenträger zugrunde liegen, der die Gemeinde von den Kosten zur Aufstellung des Bebauungsplans freistellt.

7. Umfeld des Bebauungsplans und weitere Planungen

Das Repowering am Standort setzt eine Koordination der Planungen unterschiedlicher Betreiber voraus. Im Rahmen der Planungen zu den bereits erstellten WEA (Enercon 124) wurde eine Koordination des Repowerings im Windfeld vorgenommen. Aktuell steht das Repowering der übrigen Bereiche an. Die drei Planbereiche in 2 Gemeinden und mit 2 unterschiedlichen Planungsträgern sollen effektiv koordiniert werden:

Zur Vermeidung unnötiger Erschließungsflächen sind projektübergreifende Wegeplanungen vorgesehen.

Zur effektiven Nutzung der zur Verfügung stehenden Flächen werden in den Bebauungsplänen Überkragungen der von den Rotoren überstrichenen Flächen aus den benachbarten Bebauungsplanbereichen nach abgestimmten Regeln jeweils zulässig sein.

Erforderlichen externen Gutachten und Kartierungen (Schallgutachten, Schattenwurfgutachten, Brutvogelkartierung und Fledermauskartierung) werden jeweils für das gesamte Gebiet erstellt und dienen als Kriterien zur Beurteilung der jeweiligen vorhabenbezogenen Bebauungspläne.

7.1 Aufstellungsverfahren zu weiteren vorhabenbezogenen Bebauungspläne / Gemeinde Oederquart

Parallel zum VB – Plans Nr. 20 „Windpark Wischhafen“ wird im Bereich der Gemeinde Oederquart der VB – Plan Nr. 6 „Windpark Dösemoor - Hollerdeich“ aufgestellt. Ziel ist die gemeinsame Planung und Abwicklung der Baumaßnahmen in beiden Gemeinden. Im Bereich der Gemeinde Oederquart handelt es sich um Planungen zum Repowering von 6 älteren Anlagen (1 Vestas 63 und 5 Vestas V 66) des gleichen Betreibers. Hier sollen 3 neue Anlagen errichtet werden. Die Planungen stehen im engen Zusammenhang. Zur Vermeidung doppelter Erschließungen werden die Erschließungsanlagen gemeinsam erstellt. Zur optimierten der Nutzung des Windfelds werden jeweils Regelungen getroffen, die eine Überkragung der Flächen benachbarter Bebauungspläne, mit entsprechenden Festsetzungen, zulässig machen. **(vgl. Anlage 7).**

7.2 Anstehende Entwicklungen im Umfeld des Windpark

Im Bereich der Gemeinde Oderquart ist das Repowering von 10 Altanlagen (Enercon E 66) geplant. Die Anlagen sollen durch 5 -6 Windenergieanlagen (WEA) neueren Typs ersetzt werden. Die Planungen erfolgen in Koordination mit den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen im Gebiet. Insgesamt werden durch die Planungen 21 WEA zurückgebaut und durch 11 – 12 neue Anlagen ersetzt. Die Anlagen werden, im Rahmen der textlichen Darstellungen des Flächennutzungsplans, höher als die Bestandsanlagen sein und von den umgebenden Wohnnutzungen abrücken.

Neben den verschiedenen Maßnahmen zum Repowering im Bereich sind bereits 2 Anlagen nordöstliche des VB – Plangebiets errichtet worden. Hierfür wurden 4 ältere Anlagen zurückgebaut. Diesem Repowering liegt der rechtskräftige vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Oderquart – Schinkel“ zugrunde.

7.3 Aufhebung von bestehenden Vorhaben- und Erschließungsplänen (Repowering)

Im Plangebiet besteht Baurecht für Windenergieanlagen (WEA). Für die bestehenden Windkraftanlagen wurden im Gebiet Vorhaben und Erschließungspläne (VEP) aufgestellt. Die Festsetzungen der VEPs entsprechen nicht mehr den Zielen der Raumordnung bzw. den aktuellen Anforderungen an die Nutzung der Windkraft für den Bereich. Die Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 Wischhafen (**vgl. Anlage 8**) wird im Rahmen des Verfahrens aufgehoben. Der VB – Plan Nr. 20 „Windpark Wischhafen“ ersetzt diesen Vorhaben- und Erschließungsplan.

7.4 Bereits abgeschlossene Maßnahmen zum Repowering im Bereich des Plangebiets

Im Bereich Oderquart Schinkel wurde ein Repowering von Windkraftanlagen bereits durchgeführt. Hier wurden 4 ältere Anlagen durch 2 Enercon E 124 ersetzt. Das Repowering wurde auf der Grundlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 „Windpark Oderquart - Schinkel“ durchgeführt. Der vormals gültige Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 „Windpark Larkenburg“ wurde aufgehoben.

8. Gutachten, technische Maßnahmen und Schutz technischer Einrichtungen und Leitungen

8.1 Richtfunk und Leitungstrassen

Im Rahmen der Erstellung des Vorentwurf wird die Lage von Richtfunktrassen abgefragt. Die Richtfunktrassen werden, soweit vorhanden, mit den angegebenen Abstandflächen nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Eine unterirdische Hauptversorgungsleitung zum Gastransport verläuft im Plangebiet. Die Trasse und eine Abstandszone von 50 m werden nachrichtlich in die Planzeichnung des vorhabebezogenen Bebauungsplans übernommen. Zur Vorgehensweise bei Erdarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen wird ein Hinweis aufgenommen. Planungen und Arbeiten im Schutzbereich von Richtfunktrassen und Leitungen sind den Leitungsträgern ausreichend früh mitzuteilen. Schutzmaßnahmen sind in Abstimmung mit dem Leitungsträger durchzuführen. Im Plangebiet ist eine überörtliche Komponentenleitung vorhanden. Zur mitgeteilten Leitung wird eine Abstandszone von 50 m nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Ein Hinweis zum Leitungsschutz wird in den vorhabebezogenen Bebauungsplan aufgenommen.

8.2 Schall und Schattenwurf

Bei der immissionsschutzrechtlichen Bewertung der Windkraftanlagen sind kumulierende Effekte (gem. § 3 b II UVPG) mit den umliegenden Bestandsanlagen zu berücksichtigen.

Drehende Rotoren von Windkraftanlagen können bei entsprechenden Lichtverhältnissen bzw. entsprechendem Sonnenstand periodisch wechselnden Schattenwurf (Schlagschatten) an der angrenzenden Wohnbebauung erzeugen. Als tolerierbare, also auch zumutbare Belastung durch Schattenwurf werden vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) folgende Richtwerte für die aufsummierte maximale Beschattungsdauer angegeben:

Tabelle 2: Richtwerte für die aufsummierte maximale Beschattungsdauer

Jährlich	Täglich	Bedingung
30 Stunden/Jahr	30 Minuten/Tag	unter „worst-case“ Bedingungen
8 Stunden/Jahr	30 Minuten/Tag	für tatsächlich auftretenden Schattenwurf (nur anwendbar bei gleichzeitiger Überwachung durch ein Schattenwurfmodul)

Die „worst-case“ Betrachtung geht von ungünstigsten Bedingungen aus, d.h. der Rotor ist ständig parallel zum Immissionsort ausgerichtet, es herrscht ständig Sonnenschein und es gibt keine sichtverschattenden Objekte zwischen WEA und Immissionsort.

Für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist wegen der theoretischen Überschreitung der Beschattungsdauer eine Abschaltautomatik vorzusehen.

Für die im Einwirkungsbereich der Anlagen befindlichen Wohnhäuser im Außenbereich /Misch- bzw. Dorf werden folgende Schall - Immissionswerte festgesetzt:

tagsüber: (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr): 60 dB(A)

nachts: (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr): 45 dB(A)

Die Windenergieanlagen sind mit einer Abschaltautomatik auszurüsten, die betreffende Anlagen bei Überschreitung der Richtwerte abschaltet.

Beim Betrieb der Anlagen sind die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Lärmschutzmaßnahmen anzuwenden.

8.3 Anlagenkennung

Die Anlagenkennung soll für alle Windparks im Bereich einheitlich mit weißer Taglichtkennung und roter Nachtlichtkennung erfolgen. Die Beleuchtung der Anlagen soll durch eine transpondergestützte Schaltung erfolgen um Beeinträchtigungen des Umfeld durch Dauerblinkfeuer zu vermeiden. Kennzeichnung durch rote Streifen an den Rotorblättern sollen möglichst unterbleiben, soweit nach der jeweils aktuellen „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennung von Luftfahrthindernissen“ zulässig.

Für Windkraftanlagen ist ein luftrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 14 LuftVG durchzuführen. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.

8.4 Vorläufige Planungen zur Streckenführung für Transporte, Schwerlasttransporte und Baufahrzeugen

Die Erschließung des sonstigen Sondergebiets Windenergiegewinnung erfolgt über öffentliche Verkehrswege. Eine Festlegung der zur Verfügung stehenden Transportstrecken wird zwischen der Samtgemeinde Nordkehdingen, den Vorhabenträgern und den Straßenbaulastträgern noch abschließend herbeigeführt.

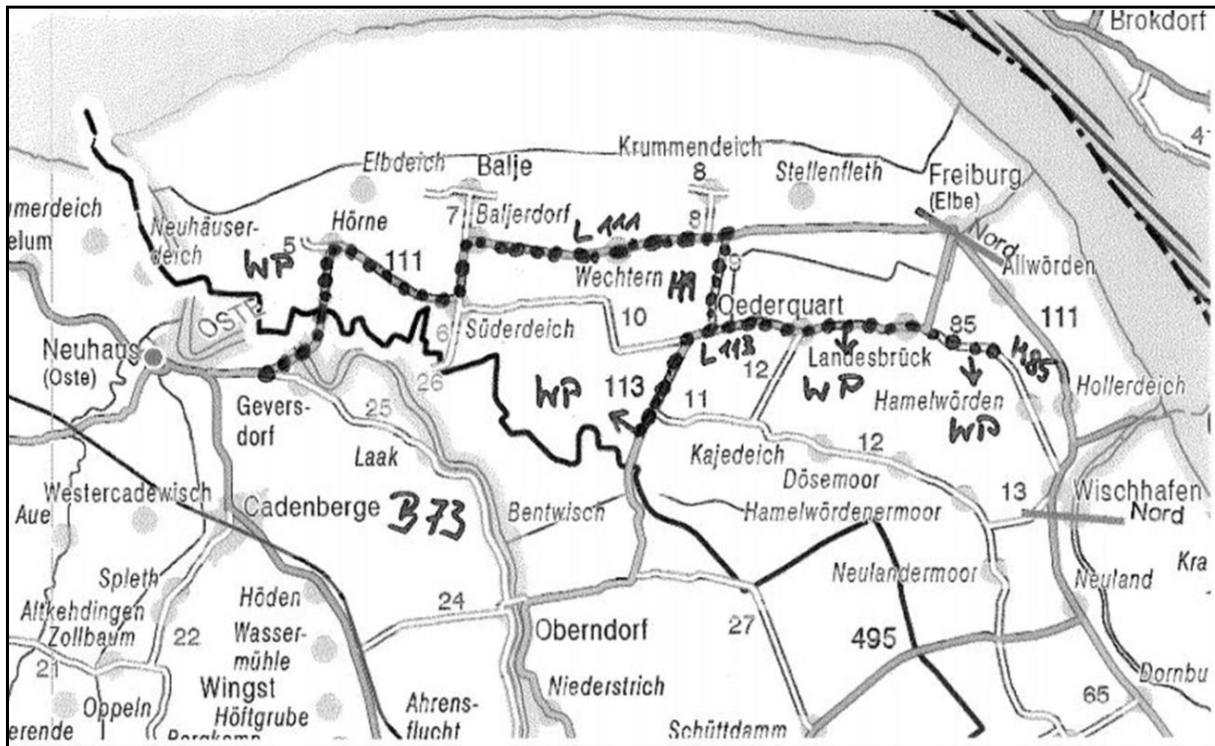


Abbildung 3: Vorläufiges Erschließungskonzept Windvorranggebiete im Gebiet der Samtgemeinde Nordkehdingen

Zur internen Erschließung ist eine Ertüchtigung des vorhandenen Windparkwegenetzes auf eine Breite von 4,50 m erforderlich. Daneben sind zur Erschließung der einzelnen Standorte begrenzte Streckenlängen und eine Gewässerquerung neu auszubauen. Die Wege haben aktuell Breiten von ca. 4 m. Die Nutzbarkeit der Wegeflächen für landwirtschaftliche Verkehre wird sichergestellt.

8.5 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden im Umweltbericht dargestellt. Die Angaben stützt sich auf den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag und eine FFH-Vorstudie. Als Grundlage dienten hierbei u.a. eine aktuelle Biotoptypenkartierungen und faunistische Kartierungen. Erforderliche Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft werden darin erläutert. Die im Rahmen der Errichtung der Bestandsanlagen erstellten Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend den Regelungen zum Repowering auf die erforderliche Kompensation der geplanten Anlagen anrechenbar. Die Regelung von Ersatzmaßnahmen erfolgt im Durchführungsvertrag.

8.6 Archäologie und Denkmalpflege

Von der Denkmalbehörde wurden mehrere Baudenkmale im Wirkungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mitgeteilt.

Folgende Denkmale wurden mitgeteilt:

1) Oederquart		Kajedeich 129
2) Wischhafen	Hamelwördenermoor	Birkenstraße 62
3) Wischhafen	Hamelwördenermoor	Birkenstraße 69
4) Wischhafen	Neulandermoor	Birkenstraße 41
5) Oederquart		Osterende 21
6) Oederquart	Landesbrück	Osterende 1
Oederquart	Landesbrück	Landesbrück 49
7) Oederquart	Landesbrück	Landesbrück 35
Oederquart	Landesbrück	Landesbrück 37
Oederquart	Landesbrück	Landesbrück 33
8) Oederquart		Schinkel 27
9) Oederquart		Schinkel 19
10) Oederquart		Schinkel 3

Mögliche Beeinträchtigungen der Denkmale aufgrund der Störung von Sichtbeziehungen und/oder negativer Veränderung des Erscheinungsbildes durch die geplanten Windenergieanlagen (WEA) werden im Umweltbericht überprüft. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Archäologische Fundstellen und Bodendenkmale wurden für den Bereich des Windpark Dösemoor – Hollerdeich nicht mitgeteilt. Erforderliche Handlungsweisen, Meldepflichten und Fristen bei Bodenfunden bzw. auffälligen Bodenverfärbungen sind den bauausführenden Firmen mitzuteilen.

8.7 Altablagerungen, Kampfmittel

Der Gemeinde Wischhafen liegen für das Plangebiet und dessen unmittelbare Nachbarschaft keine Kenntnisse über Altablagerungen oder Altlastenstandorte vor. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten im Rahmen der Realisierung des Vorhabens Hinweise auf Altablagerungen oder Altlastenstandorte festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Stade unverzüglich anzuzeigen und die weiteren Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.

9. PLANUNGSINHALTE UND FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS

9.1 Städtebauliche Zielsetzung

Die Gemeinde Wischhafen beabsichtigt, die Windenergiegewinnung und ihre Auswirkungen auf die nahe gelegenen Siedlungsbereiche durch die Bauleitplanung zu regeln. Ferner sollen ihre Auswirkungen auf nahe gelegene Siedlungsbereiche und den Natur- und Landschaftsraum mit der städtebaulichen Entwicklung des Ortes und seiner Umgebung abgestimmt werden.

Im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die Errichtung von 3 Windkraftanlagen mit einer Bauhöhe von bis zu 210 m und einer Leistung von jeweils ca. 3-5 MW geplant. Gegenstand der Planung sind 3 Anlagenstandorte für die ein Repowering vorgesehen ist. Gesonderte Regelungen des Repowerings betreffen den Rückbau von Anlagen und Fundamenten des Bestands sowie den Fortbestand und die Zulässigkeit der Ertüchtigung der Erschließungswege. Vor Inbetriebnahme der Neuanlagen müssen die nachfolgend noch zuzuordnenden Altanlagen außer Betrieb gehen und in Abstimmung mit den zuständigen Stellen des Landkreises Stade spätestens innerhalb eines Jahres nach Außerbetriebnahme zurückgebaut sein.

Gemäß den Planungszielen soll das Gebiet effektiv zur Windenergiegewinnung genutzt werden. Um gegenseitige Beeinträchtigungen der Windenergieanlagen zu minimieren, müssen diese untereinander bestimmte Mindestabstände einhalten. Dies gilt auch für Anlagen im Umfeld des geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Hintergrund hierfür ist, dass Leistungsbeeinträchtigungen der Anlagen untereinander, wie sie durch Luftverwirbelungen auftreten können, auf ein vertretbares Maß begrenzt bleiben sollen. Die erforderlichen Abstände ergeben sich neben den Abmessungen der Anlagen (Nabenhöhe, Rotordurchmesser) aus der Lage der Anlagen in Haupt- und Nebenwindrichtung.

Ziel der Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist es, die im Plangebiet zulässigen Nutzungen und die Gestaltung zu regeln, eine Abstimmung zur Standortwahl der Windenergieanlagen sicherzustellen und die öffentlichen Verkehrsflächen zu sichern.

Hierzu wurden im Rahmen der Planung zur 5. FNP – Änderung weiterreichende Abstimmungen durchgeführt. Die Samtgemeinde beabsichtigt eine optimale Nutzung der Vorranggebiete. Aus diesem Grunde wurde eine Abstimmung der Interessen der Anlagenbetreiber nicht nur hinsichtlich der erforderlichen Standsicherheit ihrer Anlagen sondern explizit auch hin-

sichtlich der Wirkungsgrade der vorhandenen und im Rahmen des Repowerings neu zu errichtenden Anlagen vorgenommen. Mögliche Anlagenstandorte wurden auf Veranlassung der Gemeinde für das Vorranggebiet abgestimmt. Im Rahmen des Repowerings, mit Anlagen der Multi MW – Klasse und bei Anlagen mit einer Höhe von bis zu 210 m, lassen sich im Bereich des sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen - unter Zugrundelegung einer Windfeldanalyse - nach derzeitigem Stand der Technik 13 - 14 Anlagen errichten.

Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft sollen in wesentlichen Teilen außerhalb des Plangebiets erfolgen. Auf diese Weise soll die landwirtschaftliche Nutzung der im Bereich der Windenergieanlagen gelegenen Flächen aufrechterhalten bleiben.

Neben der Errichtung von Windkraftanlagen wird im Plangebiet die landwirtschaftliche Nutzung gesichert. Die landwirtschaftliche Nutzung wird auch in Zukunft den weit überwiegenden Anteil der Flächennutzungen ausmachen.

9.2 Art der baulichen Nutzung

Innerhalb des Plangebiets ist die Errichtung von 3 Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 210 m NN (Gesamthöhe = Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) und einer Nennleistung von je ca. 3-5 MW geplant. Hierzu sollen 5 bestehende Windkraftanlagen im Rahmen des Repowering ersetzt werden.

Anlagentyp und Leistung werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht festgesetzt, es sind alle Fabrikate möglich, solange sie den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht widersprechen. Bei den möglichen Anlagentypen handelt es sich um dreiflügelige Anlagen mit einem Stahlmast oder Hybridturm (Beton- und Stahlelemente kombiniert) auf einem Stahlbetonfundament.

Das Plangebiet wird als Sondergebiet für Windenergie / Landwirtschaft festgesetzt. Neben der Zulässigkeit von Windenergieanlagen einschließlich Nebenanlagen sowie Erschließungs- und Arbeitsflächen ist damit auch die derzeit stattfindende landwirtschaftliche Nutzung weiterhin zulässig. Aufforstungen im Bereich des Bebauungsplans werden jedoch ausgeschlossen, damit die Nutzung der Windenergie nicht durch zusätzlichen Baumbestand eingeschränkt wird.

Soweit die Nutzung der Windenergie nicht beeinflusst wird, sind außerhalb der Bauflächen auch genehmigungsfreie bauliche Anlagen im Sinne von § 60 NBauO Anhang Punkt 1.3 zulässig.

9.3 Maß der baulichen Nutzung

Innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen sind Windenergieanlagen, befestigte Zufahren zu den Windenergieanlagen, sonstige für die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen erforderlichen Nebenanlagen sowie sonstige Erschließungsanlagen zulässig.

Die Windenergieanlagen sind entsprechend der folgenden Koordinaten innerhalb der bezeichneten Baugrenzen (§ 23 BauNVO) zu errichten.

Tabelle 3: Koordinaten der Anlagenstandorte.

Anlagen-Standort	Fortlaufende Nummerierung des Vorhabenträgers	UTM	
		E	N
Anlage 1	WEA 1	32 519802	5960006
Anlage 2	WEA 2	32 519573	5960286
Anlage 3	WEA 3	32 519411	5959920

Abweichungen in den Koordinaten sind in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde unter Einhaltung der Immissionsgrenzwerte möglich, soweit die überstrichene Fläche der Rotoren den Geltungsbereich nicht überschreitet. Durch diese Regelung soll für die Repowering - Standorte ein ausreichender Abstand zu gestörten Böden der rückzubauenden Altanlagen und die Berücksichtigung ggfs. bautechnisch ungeeigneter Bodenverhältnisse ausnahmsweise Berücksichtigung finden.

Die befestigte Fläche für Turm und Fundament wird mit jeweils maximal 600 m² festgesetzt. Diese Festsetzung erfolgt zur Begrenzung der im Rahmen der Errichtung der Anlagen vollversiegelten Flächen. Notwendige Verkehrsflächen zählen nicht zur Grundfläche. Für erforderliche Nebenanlagen wie Zufahrten, Aufstell- bzw. Montageflächen ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundfläche möglich (§ 19 (4) Satz 3 BauNVO). Die vom Rotor überstrichene Fläche ist bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche nicht heranzuziehen (§ 16 (6) BauNVO). Die Errichtung von Umspannwerken (§ 14 (2) BauNVO) sowie die hierfür erforderlichen Nebenanlagen sind im gesamten Sonstigen Sondergebiet zulässig. Die maximale

Grundfläche für ggfs. notwendige Umspannanlagen darf in der Summe 500 m² nicht überschreiten.

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind die für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen erforderlichen Leitungstrassen, befestigte Zufahrten zu den Windenergieanlagen sowie landwirtschaftliche Nutzungen zulässig. Soweit die Nutzung der Windenergie dadurch nicht beeinträchtigt wird, sind außerhalb der Bauflächen auch genehmigungsfreie bauliche Anlagen im Sinne von Punkt 1.3 des Anhangs zu § 60 NBauO zulässig, die einem landschaftlichen Betrieb dienen. Hierzu zählen z.B. Viehunterstände und Lager-schuppen zur vorübergehenden Unterbringung von Ernteerzeugnissen.

9.4 Tiefe der Abstandsflächen

Der Grenzabstand im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes beträgt $\frac{1}{2}$ H (§ 5 (2) NBauO (Fassung 3.4.2012) i.V.m. § 11 (2) BauNVO.

9.5 Sonstige Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zur Schonung des Bodens und des Landschaftsbildes werden Regelungen bezüglich der Gestaltung der Fundamente der Windenergieanlagen und der Befestigungen der Zufahrtswege aufgenommen.

Für dauerhafte Zuwegungen außerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen zu den Windenergieanlagen wird bestimmt, dass diese in Form von geschotterten Wegen mit wassergebundener, unversiegelter Decke auszuführen sind. So werden negative Auswirkungen auf die Bodenfunktion und das Landschaftsbild minimiert.

Die im landschaftspflegerischen Fachbeitrag als Ausgleichmaßnahmen für die Fauna, Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft ermittelten Maßnahmen werden nach Art und Umfang durch verbindliche Regelung des Durchführungsvertrags sichergestellt.

10. GESTALTERISCHE VORSCHRIFTEN

Es werden einige gestalterische Festsetzungen gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) getroffen, die die Windenergieanlagen und deren Nebenanlagen betreffen und dem Schutz des Landschaftsbildes sowie einer angemessenen Gestaltung des Plangebiets dienen.

Die Windenergieanlagen müssen einen geschlossenen Trägerturm besitzen sowie mit drei Rotorblättern und einer horizontalen Drehachse ausgestattet werden. Die Drehrichtung muss einheitlich erfolgen. Die Vereinheitlichung der Türme, Rotoren und ihrer Drehrichtung dient zur Minimierung der Auswirkungen der neu hinzukommenden Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild. Es entsteht ein für den Betrachter optisch einheitlicher und damit ruhiger Anblick der neuen Anlagen.

Außenbeleuchtungen von Windenergieanlagen (aktive Eigenbeleuchtung und passive Beleuchtung durch Anstrahlen) sind, außer Beleuchtungen für Wartungszwecke nicht zulässig.

Die Schaltung der Beleuchtung zur Flugsicherung soll über Transpondertechnik erfolgen. Hierdurch werden entsprechende Warnbefeuerungen nur bei Annäherung von Luftfahrzeugen geschaltet. Blinkfolgen sind für die Windenergieanlagen einheitlich zu gestalten und mit den Anlagen der angrenzenden repowerten bzw. in Planung befindlichen Anlagen abzustimmen. Damit sollen die Auswirkungen der hohen Anlagen auf die umgebenden Orte und das Landschaftsbild minimiert werden. Die Windenergieanlagen sind in lichtgrau mit matten Glanzgraden zu gestalten, damit sich die Farbgestaltung der Windenergieanlagen, die weit in den Raum hinein wirken können, soweit wie möglich in den Naturraum einfügt, sich optisch unterordnet und einheitlich ist. Davon ausgenommen ist die Beschriftung der Anlage (Anlagenhersteller mit Firmenlogo, Betreibername mit Logo und Anlagentyp). Die Aufschriften dürfen keine reflektierende und fluoreszierende Wirkung haben oder beleuchtet werden. Darüber hinaus gehende Werbung oder Fremdwerbung ist unzulässig.

11. VER- UND ENTSORGUNG

Die Abführung des erzeugten Stroms bis ins Netz erfolgt ausschließlich über Erdkabel. Der Netzanschluss ist unter Nutzung der vorhandenen Erdkabel der Bestandsanlagen geplant.

Die Oberflächenentwässerung erfolgt wie bisher durch Versickerung auf den jeweiligen Grundstücksflächen. Aufgrund der Größe des Plangebietes und des geringen Flächenbedarfs der baulichen Anlagen sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Oberflächenentwässerung zu erwarten. Eine Schmutzwasserbeseitigung und Müllbeseitigung ist nicht erforderlich.

12. IMMISSIONSSCHUTZ

Bei der immissionsschutzrechtlichen Bewertung der Windkraftanlagen sind kumulierende Effekte (gem. S3 b II UVPG) zu berücksichtigen.

12.1 Schall

Für die im Einwirkungsbereich der Anlagen befindlichen Wohnhäuser im Außenbereich / Dorf- bzw. Mischgebiet werden folgende Immissionswerte festgesetzt:

tagsüber: (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr): 60 dB(A)

nachts: (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr): 45 dB(A)

Bei der Berechnung und Beurteilung der Schallimmissionen sind die Anforderungen des Niedersächsischen Windenergieerlasses vom 24.02.2016 zu beachten. Für die Windenergieanlagen sind ggf. Abschaltzeiten oder geänderte Betriebsweisen vorzusehen, so dass es zu keinen unzulässigen Überschreitungen der Richtwerte kommt. Beim Betrieb der Anlagen sind die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Lärmschutzmaßnahmen anzuwenden.

12.2 Schattenwurf

Laut Niedersächsischem Windenergieerlasses vom 24.02.2016 (Kap. 3.4.1.8) ist bewegter Schattenwurf von geringer Dauer hinzunehmen. Der Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer beträgt 30 Minuten, der immissionsrichtwert für die jährliche Beschattungsdauer beträgt 30 Stunden Die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr entspricht hierbei einer tatsächlichen Beschattungsdauer von etwa 8 Stunden pro Jahr.

Die Windenergieanlagen sind mit einer Abschaltautomatik auszurüsten, die betreffende Anlagen bei Überschreitung der Richtwerte abschalten.

13. FLÄCHEN UND KOSTEN

13.1 Flächen

Tabelle 4: Flächen des Geltungsbereichs

	Fläche
Sonstiges Sondergebiet Windenergie / Landwirtschaft (SO WEA)	30,63 ha

13.2 Kosten

Der Gemeinde Oederquart entstehen durch die Umsetzung der Planung keine Kosten. Die Planungskosten und die Baukosten des Windparks werden von den Vorhabenträgern übernommen.

14. ANLAGEN

Übersichtskarten		
Lfd.- Nr.	Darstellung	Textbezug Seite
1	Geltungsbereich VB – Plan Nr.20 „Windpark Wischhafen“	3
2	Planverfahren (4
3	Darstellungen des Flächennutzungsplans	7
4	Derzeit rechtskräftige Vorhaben- und Erschließungspläne und vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr.5 „Windpark Oederquart-Schinkel“	12
5	Biotoptypenkartierung	17
6	FFH – Gebiete und EU - Vogelschutzgebiete	19
7	Gesamtübersicht angestrebter Planungen	23
8	Aufhebung VEP Nr.1 „Wischhafen“	24